



Kinderbetreuung
Gemeinde Unternberg

*Kinder sind das Karussell unseres Lebens –
denn ohne sie bewegt sich nichts...*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unternberg hat in Ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende

Kindergartenordnung gültig für die Kinderbetreuung der Gemeinde Unternberg

erlassen:

1. Änderung mit Beschluss vom 20.10.2022

Mit dieser Kindergartenordnung erhalten Sie wichtige Informationen und Auskünfte über notwendige Regelungen im Kindergarten.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden in dieser Kindergartenordnung die weibliche Form von Hauptwörtern sowie von der Berufsgruppe (Kindergartenpädagogin) gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

- **Aufgabe des Kindergartens**

Der Kindergarten hat nach § 3 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 idGF. die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

In unserem Kindergarten wird speziell für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine Integrationsgruppe geführt. Vor Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist ein Gutachten der Familien- und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem

Kindergarten sowie speziell ausgebildeten Fachkräften, wie z.B. Assistentin für Integration, Sprachförderinnen, Sonderkindergartenpädagoginnen erwartet.

- **Erziehungspartnerschaft**

Die vielseitigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit bereit sind. Zur Elterninformation dienen Elternbriefe, Elternabend, Elternbeirat,



Entwicklungsgespräche, Mitteilungen an der Elterntafel und Homepage. Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und zuständigen Kindergartenpädagoginnen außerordentlich wichtig ist.

Um einen ungestörten Tagesablauf zu gewährleisten, steht die Kindergartenpädagogin morgens bis 09:00 Uhr und mittags ab 11:00 Uhr für Telefonate und kurze Gespräche zur Verfügung. Die übrige Zeit wird den Kindern geschenkt. Für ein ausführlicheres Gespräch ersuchen wir Sie um Terminvereinbarung mit der zuständigen Kindergartenpädagogin.

Bestimmte Vorhaben (Foto- und Videoaufnahmen, etc.) können nur mit Einverständnis der Eltern durchgeführt werden. Dafür wird zu Kindergartenbeginn ein Formular für Einverständniserklärungen ausgehändigt.

- **Betrieb des Kindergartens**

Der öffentliche Kindergarten der Gemeinde Unternberg wird als Jahreskindergarten betrieben – Schließmonat ist der August.

Die Gliederung von Gruppen erfolgt gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli des darauffolgenden Jahres.

- Betriebsfreie Zeiten (§ 8 Abs. 3 Z 6):

- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- während der Weihnachtsferien (die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 06. Jänner, weiter der 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt)
- während der Osterferien (die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern)
- Faschingsdienstag nachmittags FREI (Beschluss 4. Sitzung Gemeindevorstellung, 20. Jänner 2005, Zahl: 5/004/2005)
- Allerseelen nachmittags FREI (Beschluss 4. Sitzung Gemeindevorstellung, 20. Jänner 2005, Zahl: 5/004/2005)

- Betriebszeiten

- Die Betriebszeiten können jährlich je nach Bedarf variieren und werden vor Beginn des neuen Kindergartenjahres von der Gemeinde und der Kindergartenleitung festgelegt.
- Während der Öffnungszeiten sind die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr im Kindergarten der jeweiligen diensthabenden Kindergartenpädagogin zu übergeben.
- Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich.



• Aufnahmebedingungen/ Ausschließungsgründe/ Abmeldung

Es gelten die in § 16 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Aufnahmekriterien.

Der Kindergarten ist gemäß § 4 Z 7 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an die Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet.

Für Kindergartenkinder, die bereits eine unserer Einrichtungen besuchen, muss jedes Jahr erneut ein Anmeldeformular ausgefüllt und bei der Kindergartenleitung abgegeben werden.

Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leitung anzumelden. Das aufzunehmende Kind ist bei der Einschreibung mitzunehmen.

Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt werden:

- Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfes die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
- Kinder, die schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;
- Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen.

Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

- aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
- die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten nachweislich nicht nachkommen (Einhaltung der Kindergartenordnung, Bezahlung der Beiträge, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt).

Im Fall eines Ausschlusses ist eine psychologische Stellungnahme des Landes einzuholen und sind der oder die Erziehungsberechtigte(n) jedenfalls zu Grund und Dauer des Ausschlusses anzuhören.

Die Leiterin des Kindergartens hat dem Bürgermeister über Entscheidungen der Aufnahme bzw. Ausschluss eines Kindes sowie Reihung eines Kindes zu informieren.

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum Monatsende schriftlich mittels aufliegendem Abmeldeformular bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.



• Kindergartenbesuch & Grundausrüstung

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen, damit ein Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann. Damit die Kindergartenpädagoginnen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können, wird ersucht, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

Die Kleidung soll für das Kind bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, Geld, etc. in den Kindergarten mitnehmen. Aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr geschieht das Tragen von Schmuck in Eigenverantwortung der Eltern. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung.

Die Grundausrüstung für Kindergartenkinder besteht aus: Kindergartenrucksack oder -tasche, rutschfeste Hausschuhe, Turnsackerl mit Turnhose, T-Shirt, Gymnastikschuhen, Reservekleidung, etc.. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann! Empfehlenswert ist es, alle Sachen mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen.

Um die Kinder vor Sonnenbrand zu schützen, ist von den Eltern für einen entsprechenden Sonnenschutz (eincremen, Kappe, Brille) Sorge zu tragen. Es hat sich bewährt, die Sonnenschutzcreme bereits zu Hause vor dem Kindergartenbesuch aufzutragen. Ganztageskinder und Allergiker sollen eine Sonnenschutzcreme in der Kindergartentasche mitführen.

Auf eine gesunde Jause wird Wert gelegt und je nach geltender COVID-Verordnung vom Kindergartenpersonal zubereitet.

• Verpflichtendes Kindergartenjahr

Seit September 2010 gilt die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung für Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis 31.08. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche.

Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Höchstens fünf zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.

• Kindergartengebühr und Anwesenheitsregelungen

Sämtliche mit dem Kindergartenbesuch zu leistenden Gebühren stellen ein zivilrechtliches Entgelt dar. Die Gebühren werden jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und sind auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich.

Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr und wird in 11 gleichen monatlichen Teilbeträgen durch die Amtskasse vorgeschrieben. Der Kindergartenbeitrag wird ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag eingehoben.



Kinderbetreuung
Gemeinde Unternberg

Fehlt ein Kind eine gewisse Zeit (Urlaub oder Krankheit), ist der Kindergartenbeitrag trotzdem zu entrichten und wird nicht rückvergütet.

Änderungen (halbtags und ganztags) müssen im Vormonat schriftlich bei der Kindergartenleitung bekannt gegeben werden.

Die Kosten für Mittagessen, außerordentliche Veranstaltungen (z.B. Theater) und Ausflüge sind nicht im Kindergartenbeitrag enthalten und werden extra verrechnet.

Rückständige Beitragsleistungen werden von der Gemeinde nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) – Eintreibung von Geldleistungen – nach erfolgloser Mahnung über Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht eingeklagt.

Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr den Kindergartenbesuch später beginnen oder früher beenden, ist für jeden angefangenen Monat der volle monatliche Kindergartenbetrag samt Nebengebühren zu entrichten.

Im Kindergarten gibt es für die Kinder bei Bedarf, für Ganztageskinder jedenfalls, ein Mittagessen. Das Essen wird vom HILFSWERK bezogen. Das Mittagessen wird bereits im Voraus für die folgende Woche bestellt. Es muss bis Mittwoch 12:00 Uhr bei der Kindergartenleitung bekannt gegeben werden, an welchen Tagen der folgenden Woche das Kind ein Mittagessen benötigt. Stornieren von Essen – z.B. Krankheit des Kindes können bis 09:00 Uhr des Vortages erfolgen. Wird nach Genesung des Kindes wieder ein Essen benötigt, ist dies bei der Kindergartenleiterin zu melden. Dieser Beitrag wird gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag vom Konto abgebucht.

Im Kindergarten wird **nach Bedarf** für Kinder, morgens und mittags ein Bus zur Verfügung gestellt. Die Buszeiten werden von der Kindergartenleitung den Eltern bekannt gegeben. Die Kinder sind zum Bus zu bringen und beim Rücktransport wieder vom Bus abzuholen. Sollte ein Elternteil zur vereinbarten Zeit nicht an der vereinbarten Haltestelle sein, um das Kind abzuholen, wird dieses in den Kindergarten zurückgebracht und ist dort abzuholen.

Kinder unter 3 Jahren dürfen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht mit dem Bus befördert werden. Eltern haben die Aufgabe, ihr Kind pünktlich zur Bushaltestelle zu bringen und dort wieder pünktlich abzuholen. Verzögerungen der Fahrtzeiten sind möglich.

● **Erkrankung**

Bei Auftreten von ansteckenden Erkrankungen oder bei Lausbefall ist den betroffenen Kindern der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung untersagt, um die anderen Kinder zu schützen. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist unverzüglich den Pädagoginnen mitzuteilen. Jegliche Art von Medikamenten darf von den Pädagoginnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur mit Einverständnis der Eltern und ärztlicher Bestätigung und Unterweisung verabreicht werden, wobei Medikamente persönlich der Kindergartenpädagogin übergeben werden müssen. Erkrankte Kinder sind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen. Das Mitführen von Medikamenten ist untersagt.



Kinderbetreuung
Gemeinde Unternberg

- **Unfallversicherung**

Alle Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung sind über den Zeitraum der angemeldeten Aufenthaltsdauer versichert.

- **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß § 23 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 idGF. mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte (erst ab dem 14. Lebensjahr) abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht der Pädagoginnen besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten befinden (z.B. Laternenfest).

- **Entwicklungsgespräch**

Auf Basis genauer Entwicklungsbeobachtung soll 1x jährlich ein Entwicklungsgespräch zwischen Eltern und der zuständigen Kindergartenpädagogin geführt werden. Der Termin dafür wird im Vorhinein vereinbart. Sollte sich im Laufe der Kindergartenzeit ein besonderer Förderbedarf für Ihr Kind ergeben, werden Sie von der Kindergartenpädagogin darauf hingewiesen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Einleitung der Fördermaßnahmen.

- **Datenänderung**

Jede Datenänderung ist von den Eltern unverzüglich der Kindergartenleiterin mitzuteilen.

- **Erreichbarkeit**

Telefon- und Adressänderungen sind mitzuteilen. Eine Erziehungsberechtigte bzw. eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

- **Rechtswirksamkeit**

Diese Kindergartenordnung tritt mit 21.10.2022 in Kraft.



Kinderbetreuung
Gemeinde Unternberg

Kindergarten Unternberg

Kirchgasse 120

5585 Unternberg

○ Telefon 1: +43 676 4005438

○ Telefon 2: +43 6474 6214 – 30

E-Mail: kindergarten@unterberg.gv.at

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Peter Sagmeister





Kinderbetreuung
Gemeinde Unternberg

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Vor- und Nachname des Kindes:

Gruppe: _____

Die Einhaltung dieser Kindergartenordnung ist verbindlich und trägt wesentlich zu einem harmonischen Verhältnis zwischen Ihnen, Ihrem Kind und dem Kindergarten bei.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten durch die Gemeinde Unternberg und die Landesregierung zum Zwecke der Kinderbetreuung einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die Gemeinde Unternberg zum Zwecke der Kinderbetreuung unter den angegebenen Daten kontaktiert.

Ihnen steht das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten